



Merkblatt | Besondere Förderung der Pflegeheimversorgung

Inkrafttreten ab 1. Oktober 2019

Stand: FEBRUAR 2023

Vertragspartner

nordrheinische Krankenkassen/-verbände sowie KV Nordrhein

Vertragslaufzeit

1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2023; Verlängerung möglich

Vertragsziele/-inhalt

- Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Versicherten der nordrheinischen Krankenkassen/-verbände in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen).
- Ziele des Vertrages sind insbesondere die
 - Förderung der Versorgungsqualität
 - Verbesserung der Versorgungsstrukturen
 - qualifizierte ambulante Versorgung während und außerhalb der Sprechstundenzeiten
 - flächendeckende Kooperationsverträge gem. § 119b SGB V mit mindestens einem Arzt je Pflegeheim

Teilnehmende Ärzte

- Teilnahmeberechtigt sind Haus- und Fachärzte
 - aller Fachrichtungen, mit Ausnahme der im Kapitel 37.1 EBM nicht genannten Arztgruppen sowie Ärzte, die nur auf Überweisung tätig sein dürfen.
 - wenn sie mit mindestens einem Pflegeheim einen Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V geschlossen haben und dies gegenüber der KV Nordrhein nachweisen.
- Die Teilnahme ist freiwillig. Voraussetzung zur Teilnahme ist eine von der KV Nordrhein erteilte Abrechnungserlaubnis für die Leistungen des EBM-Kapitels 37.2 (erfolgt im Zusammenhang mit einem Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V).
- Die Abrechnung der SNR 92601N bzw. 92602N setzt voraus, dass dem Arzt für die NäPa eine Genehmigung nach Anlage 8 BMV-Ä von der KV Nordrhein erteilt wurde.

Aufgaben der Ärzte

- „Koordinierende Ärzte“ (in der Regel Hausärzte):
 - Grundsätzlich: mindestens dreimal pro Quartal Besuch der Pflegeheime, mit denen ein Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V besteht
 - Durchführung von **regelmäßigen Visiten**:
 - mindestens zweimal im Quartal Visite jedes betreuten Pflegeheimbewohners
 - bei Bedarf Einbindung von kooperierenden Fachärzten
 - optional: Delegation an NäPa möglich (Genehmigung nach Anlage 8 BMV-Ä erforderlich).
 - Dokumentation in den Patientenakten des Pflegeheims und in der Praxisverwaltungssoftware von bspw. Informationen zur Medikation, Diagnosen etc. sowie einmalige Ausstellung eines Dokumentationsbogens samt halbjährlicher Prüfung auf Aktualität und Vollständigkeit.



Merkblatt | Besondere Förderung der Pflegeheimversorgung

- „Kooperierende Fachärzte“:
 - Grundsätzlich: mindestens einmal pro Quartal Besuch der Pflegeheime, mit denen ein Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V besteht
 - Durchführung von regelmäßigen Visiten:
 - mindestens einmal im Quartal Visite jedes betreuten Pflegeheimbewohners
 - bei Bedarf Einbindung weiterer kooperierender Fachärzte
 - optional: Delegation an NÄPa möglich (Genehmigung nach Anlage 8 BMV-Ä erforderlich).
- „Koordinierende und Kooperierende Ärzte“:
 - Durchführung einer gemeinsamen Visite. Diese soll innerhalb der ersten drei Monate nach Start der Behandlung im Rahmen der Pflegeheimförderung, nach Aufnahme eines neuen Patienten in ein Pflegeheim bzw. nach Wechsel des koordinierenden Arztes erfolgen. Danach soll die gemeinsame Visite einmal pro Jahr stattfinden. Der Leistungsinhalt umfasst u. a. eine Überprüfung/Besprechung des aktuellen Gesundheitszustandes, der gesundheitlichen Entwicklung sowie von eventuellen Auffälligkeiten und die Prüfung der Medikation des Pflegeheimbewohners mit dem Ziel, nicht mehr als fünf Wirkstoffe zu verordnen.

Teilnehmende Bewohner | Teilnahmeverfahren

- Teilnahmeberechtigt sind nordrheinische Versicherte aller gesetzlichen Krankenkassen, sofern sie Bewohner eines Pflegeheims sind.
- Eine Teilnahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Abrechnung und Vergütung

Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und zusätzlich zum Regelleistungsvolumen.*

SNR	LEISTUNGSINHALT	VERGÜTUNG
Koordinierender Arzt		
92601	Regelmäßige Visite (Arzt)** Besonderheiten: Der erste Arzt-Patient-Kontakt ist nach Kap. 37.2 EBM abzurechnen; SNR 92601 bzw. SNR 92601 sowie 92601N in Summe können maximal 2 x im Behandlungsfall abgerechnet werden.	11,50 €
92601N	Regelmäßige Visite (NäPa)** Besonderheiten: Zusätzlich zu den Leistungen nach Kap. 38.3 i. V. m. 38.2 und 3 EBM abrechenbar; SNR 92601N bzw. die SNR 92601N sowie 92601 in Summe können maximal 2 x im Behandlungsfall abgerechnet werden.	5,00 €
92603	Dokumentation und einmaliges Anlegen des Dokumentationsbogens (einmal je Erlebensfall)	10,00 €
92604	Überprüfung sowie ggf. Aktualisierung des Dokumentationsbogens maximal 2x pro Kalenderjahr	5,00 €



Merkblatt | Besondere Förderung der Pflegeheimversorgung

Kooperierender Arzt

92602	Regelmäßige Visite (Arzt)** Besonderheiten: Der erste Arzt-Patient-Kontakt ist nach Kap. 37.2 EBM abzurechnen; SNR 92602 kann maximal 1 x im Behandlungsfall abgerechnet werden, aber nicht bei Delegation an NÄPa (SNR 92602N).	11,50 €
92602N	Regelmäßige Visite (NÄPa)** Besonderheiten: Zusätzlich zu den Leistungen nach Kap. 38.3 i. V. m. 38.2 EBM abrechenbar; SNR 92602N kann maximal 1 x im Behandlungsfall und nicht gemeinsam mit SNR 92602 abgerechnet werden.	5,00 €

Koordinierende und Kooperierende Ärzte

92600	Gemeinsame Visite** Vergütung erfolgt je Arzt und ist begrenzt auf einen koordinierenden und maximal zwei kooperierende Ärzte.	15,00 €
-------	---	---------

*Das Fördervolumen beträgt max. 16,5 Millionen Euro für die gesamte Laufzeit. Sofern die quartalsweisen Beträge überschritten sind, erfolgt eine Quotierung der zusätzlichen Vergütung im Rahmen dieser Förderung.

**Visite im Sinne dieser Förderung ist die ärztliche Inanspruchnahme, zu der der Arzt seine Praxis, Wohnung oder einen anderen Ort verlassen muss, um sich an eine andere Stelle zur Behandlung eines Erkrankten zu begeben – auch dann, wenn kein konkreter medizinischer Anlass besteht.

Formulare

Vordrucke für Kooperationsverträge nach § 119 b SGB V für Ärzte sowie den Dokumentationsbogen erhalten Sie unter www.kvno.de

Sie möchten mehr über den Vertrag wissen? Informationen zum Vertrag finden Sie unter:

www.kvno.de ▶ **Recht und Verträge** ▶ **Verträge**

Kreisstellen

Bei Fragen mit regionalem Bezug zu diesem Vertrag, steht Ihnen die für Sie zuständige Kreisstelle gerne zur Seite. Eine Liste der nordrheinischen Kreisstellen finden Sie unter www.kvno.de ▶ **Kreisstellen**

Welche Fragen bei Ihnen auch immer im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten, das Serviceteam wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Serviceteam Köln

Telefon: 0221 7763-6666
E-Mail: service.koeln@kvno.de

Serviceteam Düsseldorf

Telefon: 0211 5970-8888
E-Mail: service.duesseldorf@kvno.de